

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 17. Mai 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 129 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die präsidierende Person des Steuergerichts beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 3'000 nicht übersteigt.

² Die Dreierkammer beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 10'000 nicht übersteigt.

³ Die Fünferkammer beurteilt Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.

⁵ Stellen sich bei Rekursen gemäss Absatz 1 komplexe Sachverhaltsfragen oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.

Anhänge

1 Vademeccum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.